Liechtensteinischer Krankenkassenverband
Wuhrstrasse 13
9490 Vaduz
Tel. +423 233 43 00
info@lkv.li
www.lkv.li

An die Krankenversicherer im
Fürstentum Liechtenstein
CONCORDIA
FKB
SWICA

Für Rückfragen:
manuela.gerner@lkv.li / Tel: +423 233 43 00

Vaduz, 06. November 2023

RUNDSCHREIBEN 2023 / Nr. 33

Genehmigung Nachtrag zum Tarifvertrag zwischen dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband und der AAA Alpine Air Ambulance AG (AP3 Luftrettung Liechtenstein AG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei der genehmigte Nachtrag zum Tarifvertrag zwischen dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband und der AAA Alpine Air Ambulance AG (AP3 Luftrettung Liechtenstein AG) vom 1. Januar 2020 betreffend die Abgeltung krankenversicherungspflichtiger Leistungen für Rettungseinsätze und den Transport per Helikopter.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben den zuständigen Personen zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinischer
Krankenkassenverband

Manuela Gerner
Sachbearbeiterin

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

LKV

AAA Alpine Air Ambulance

Befristeter Nachtrag

zum Tarifvertrag «Abgeltung von Leistungen für Rettungseinsätze und den Transport per Helikopter»

vom 01. Januar 2020

gemäss dem Krankenversicherungsgesetz des Fürstentum Liechtenstein

zwischen den Parteien

AAA Alpine Air Ambulance AG
Hauptsitz
Thalwiesenstrasse 1
CH - 8302 Kloten ZH
(ZSR-Nr. F125531 / EAN 7601002144971)

AAA Alpine Air Ambulance AG
Zweigniederlassung Balzers
Schifflände 2
FL - 9496 Balzers
(ZSR-Nr. I024827 / EAN 7601002536998)

Leistungserbringer

und

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)
Wuhrstrasse 13
FL- 9490 Vaduz

Versicherer / LKV

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen, international vergleichbaren und allseits unterstützten Notfall- und Rettungsmedizin für die liechtensteinische Bevölkerung hat die Liechtensteinische Regierung, namentlich das Ministerium für Gesellschaft und Kultur, im Rahmen der Reorganisation des Notarztdienstes die AAA Alpine Air Ambulance AG (nachfolgend AAA) mit der zusätzlich befristeten Durchführung der bodengebundenen Notarzteinsätzen beauftragt.

Vorliegender Nachtrag gilt als befristeter Vertragsbestandteil des Tarifvertrages vom 01.01.2020 und tritt - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung gemäss Art. 16 Abs. 5 KVG - per 01.07.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Nach Fristablauf gilt der Nachtrag automatisch als aufgehoben. Sollte der Nachtrag zum Tarifvertrag länger Geltung entfalten, ist der Tarif für die bodengebundenen Notarzteinsätze neu zu verhandeln.

Der bestehende Vertrag wird ausschliesslich für die oberwähnte Frist ergänzt. Nachfolgend nicht erwähnte Vertragsbestimmungen sind hievon nicht tangiert und gelten wie bis anhin.

Ergänzt werden

Art. 2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich; Absatz 1

Dieser Vertrag regelt die Vergütung von Leistungen für die medizinisch notwendigen Transporte und Rettung per Helikopter **oder Notarztfahrzeug** gemäss Art. 64 der Krankenversicherungsverordnung, welche von AAA ab der Basis Balzers erbracht werden.

Anhang 1: Tarife und Rechnungsstellung

Der Titel des Anhang 1 wird präzisiert, zumal dieser die Tarife und Rechnungsstellung des Rettungshelikopters festhält: Anhang 1: Tarife und Rechnungsstellung **(Rettungshelikopter)**

NEU: Anhang 2: Tarife und Rechnungstellung (Notarzteinsatzfahrzeug)

Die AAA Alpine Air Ambulance AG operiert gemeinsam mit der AP³ Luftrettung Liechtenstein AG den Betrieb eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), stationiert am Heliport Balzers, Schifflände 2, 9496 Balzers.

Art. 1 Leistungsumfang und Tarife

Zur Erbringung des Angebot des Notarzteinsatzfahrzeug werden nachfolgende Verfügbarkeiten und Garantien zugesichert:

- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)
  - Modell Volkswagen ID 4 (vollelektrisch) mit Sonderrechtsanlage, Rescuetrack®
  - notfallmedizinischen Ausrüstung gem. IVR.
  - Operiert von der AAA Alpine Air Ambulance AG (Halter der Betriebsbewilligung)
- Medizinische Besatzung
  - 1 Notarzt (Facharzt/ Oberarzt) gem. SGNOR
  - 1 Diplom Rettungssanitäter/HF
- Einsatzbereitschaft an 365 Tagen / 24 Stunden
- Ausrückzeit: 2 Minuten am Tag / 5 Minuten in der Nacht (Definition von Tag & Nacht bezieht sich auf die örtlichen Sonnenauf- untergangszeiten)

- Digitale Einsatzerfassung mit docYou (pulsation-it Berlin)
- Ärztliches Qualitätsmanagement und Registrierung im eGD
- Qualitätssicherung gemäss IVR
- Sämtliches medizinisches Material, sowie Arzneimittel und med. Gase
- Versicherungen/ Lizenzen/ Wartungen und sonstige Nebenkosten

Die Leistung werden unter Anwendung des sog Next-Best-Prinzip (Schnellstes verfügbares Rettungsmittel bei der Patientin/ dem Patienten und unter folgenden Konditionen erbracht:

1. Für das Notarzteinsatzfahrzeug wird eine Grundpauschale von CHF 250.00 verrechnet.
2. Die Arbeitszeit des Facharztes und des Rettungssanitäters werden pro Minute ab Einsatzbeginn bis retour Basis zzgl. 15 min Retablierung zu CHF 14.00/min vergütet.
3. Die Fahrspesen werden pro gefahrenen Kilometer verrechnet; namentlich zu CHF 3.50/km.

Wird der Hubschrauber nachalarmiert entfallen die Positionen 1 und 3.

Die Leistungsaufnahme kann nach der Beauftragung per sofort erfolgen

Art. 2 Rechnungsstellung und Vergütung

[1] Die Gesamtrechnung wird vom Leistungserbringer dem Krankenversicherer zugestellt. Der Leistungserbringer stellt den Versicherten eine Rechnungskopie zu.

[2] Der Krankenversicherer erstellt eine Abrechnung über die gesetzlichen (KVG) sowie vertraglichen Leistungen (Zusatzversicherung)) und überweist den entsprechenden Betrag direkt an den Leistungserbringer.

[3] Die von der Krankenversicherung nicht übernommenen Rechnungsanteile werden direkt zwischen dem Leistungserbringer und dem Patienten geregelt.

[4] Auf Verlangen des Krankenversicherers sind weitere Angaben unentgeltlich zu machen.

[5] Die Rechnungsstellung erfolgt nach jedem Transport bzw. jeder Rettung. Aus der Rechnung müssen ersichtlich sein:

a) Angaben der versicherten Person (Name, Vorname, Strasse, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Geschlecht, mind. eine korrekte Identifizierungsnummer (Versichertennummer, Versichertenkartennummer)

b) Angaben des zuständigen Versicherers (Name, Adresse, PLZ, Ort)

c) Angaben des Leistungserbringers (Name, Strasse, PLZ, Ort, ZSR-Nummer)

d) Angaben zur aufbietenden Einsatzzentrale

e) Hinweis, ob es sich um eine Rettung oder um einen Transport handelt

f) Hinweis, ob es sich um einen Unfall oder eine Krankheit handelt

g) ICD-Code der primären Diagnose

h) Allgemeine Informationen zum Einsatz (Einsatzdatum, Fahrstrecke, Fahrzeuggeräteeinsatzminuten, Fahrezeuggerätminutenpreis, Einsatzminuten Crew, Einsatzpreis Crew)

i) Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Gesamtbetrag

[6] Angaben des Tariftyps und der Leistungspositionen: Die im Vertrag aufgezählten Leistungen sind ausschliesslich gemäss Vorgabe in Anhang 2 mit dem Tariftyp 583 Transporte und Rettungen gemäss Forum Datenaustausch (www.forum-datenaustausch.ch) pro Leistung abzurechnen.

[7] Werden mehrere Patientinnen und Patienten im gleichen Einsatzmittel transportiert, werden die Kosten anteilmässig in Rechnung gestellt.

[8] Die Mehrwertsteuer ist bei medizinischen Transport- und Rettungsleistungen gemäss Mehrwertsteuergesetz ausgenommen.

Art. 3 Inkrafttreten und Dauer

[1] Dieser Vertragsanhang tritt ab 01.07.2023 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung (Art. 16 Abs. 5 KVG) in Kraft.

[2] Dieser Vertragsanhang gilt längst bis zum 31.12.2023 abgeschlossen.

Dieser Nachtrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertragsexemplar ist für den Leistungserbringer, ein Exemplar für den LKV und ein Exemplar für Regierung als Genehmigungsbehörde bestimmt. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Vertragsgenehmigung werden versicherer- und leistungserbringerseits je hälftig geteilt.

Kloten, den 29.09.23

AAA Alpine Air Ambulance AG

Jürg Fleischmann
CEO

Christian Müller-Ramcke
COO

Namens Mitglieder des Liechtensteinischen Krankenversicherungsverbandes, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren - für sich selber:

Vaduz, den 4. X. 2023

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV):

Donat P. Marxer
Präsident

Angela-Livia Amann
Geschäftsführerin

REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Liechtensteinischer
Krankenkassenverband
Frau Angela-Livia Amann
Wuhrstrasse 13
Postfach 281
9490 Vaduz

Vaduz, 31. Oktober 2023
LNR 2023-1710 BNR 2023/1760
AP 623.1

Nachtrag zum Tarifvertrag zwischen dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband und der AAA Alpine Air Ambulance AG (AP3 Luftrettung Liechtenstein AG)

Sehr geehrte Frau Amann

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Antrag des Liechtensteinischen Krankenkassenverbandes vom 9. Oktober 2023 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der befristete Nachtrag vom 4. Oktober 2023 zum Tarifvertrag zwischen der AAA Alpine Air Ambulance AG und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband vom 1. Januar 2020 betreffend die Abgeltung krankenversicherungspflichtiger Leistungen für Rettungseinsätze und den Transport per Helikopter wird genehmigt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

D. Moch.

Geht an
Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Frau Angela-Livia Amann, Wuhrstrasse 13, Postfach 281, 9490 Vaduz
AAA Alpine Air Ambulance AG (Hauptsitz), Herr Christian Müller-Ramcke, Thalwiesenstrasse 1, 8302 Kloten, Schweiz
Ministerium für Gesellschaft und Kultur, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz

Zur Information
Amt für Gesundheit, Äulestrasse 51, Postfach 684, 9490 Vaduz